

RS UVS Kärnten 1993/07/06 KUVS-16-17/6/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1993

Rechtssatz

§ 9 Abs 1 StVO ist eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung ein Ungehorsamsdelikt ist. Durch die Nichtbeachtung von derartigen Geboten wird die Verkehrssicherheit erheblich reduziert, weil solche Übertretungen - vorliegend befahren einer Sperrfläche - immer wieder eine Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle darstellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at